

XXX XXX
XXX XXX
XXX XXX

An das
Landessozialgericht Essen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
nur per Fax 0201 7992-562 (39 S.)

06.06.2015

In der Klage

XXX XXX ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Az.: L 6 AS 1776/14

wird nach weitergehenden Recherchen ergänzend vorgetragen.

Mit dem Vorbringen weiterer belastbarer Beweise und Indizien wird beantragt, das Urteil vom 17.07.2014 aufzuheben.

Es wird beantragt die Nichtigkeit/Unwirksamkeit der falschen Ablehnungsbescheide vom 03. und 16.04.2012 festzustellen.

und dem Antrag des Klägers auf Überprüfung, Neubescheidung im Sinne des Gesetzgebers und Nachzahlung sämtlicher vorenthaltener Leistungen (Januar 2010 bis Juli 2011, 19 Monate á 48,40 €) stattzugeben.

Dem Kläger in dem Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Begründung:

1. Das Sozialgericht Dortmund hat es versäumt, den Beklagten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast zu verpflichten, die behauptete Nichtzustellung des Faxantrages durch Fakten zu erhärten. Das bloße Bestreiten des Zugangs reicht nicht aus. (BGH, IV ZR 163/13) .

„Den Zugang der beiden Telefaxe vom 15. Juli und 17. November 2008 hätte das Berufungsgericht ohne weitere Sachaufklärung nicht verneinen dürfen. (Rn 26)

In Anbetracht dieses Umstands kann sich der Empfänger nicht auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken; er muss sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vielmehr näher dazu äußern, welches Gerät er an der fraglichen Gegenstelle betreibt, ob die Verbindung im Speicher enthalten ist, ob und in welcher Weise er ein Empfangsjournal führt und dieses gegebenenfalls vorlegen usw. (ebenso OLG Frankfurt, Urteil vom 5. März 2010 19 U 213/09, juris Rn. 17). Die Beweiskraft des im "OK-Vermerk" liegenden Indizes ist sodann unter Berücksichtigung dieses Vorbringens zu würdigen. (Rn 29, 30)"

BUNDESGERICHTSHOF, IV ZR 163/13, 19.02.2014

Dem Antrag des Klägers auf Vorlage des Faxprotokolls des Empfangsgerätes ist der Beklagte nicht nachgekommen. Rückfragen beim Jobcenter Märkischer Kreis hatten jedoch ergeben, dass solche Protokolle sehr wohl vorgehalten werden.

In der Anlage zu diesem Schreiben wird nachgewiesen, dass die Beklagtenvertreterin in ihrer Aussage vor dem Sozialgericht Dortmund mehrfach die Unwahrheit ausgesagt hat. Bereits die Leugnung des Zugangs eines Überprüfungsantrages am 14.06.2011 wird nunmehr durch Beweis widerlegt.

2. Soweit das LSG sich darauf zurückziehen möchte, dass dem Klagebegehren durch die zwei nicht zugestellten Ablehnungsbescheide Abhilfe geschaffen wurde, steht entgegen, dass der Rechtsanspruch auf weitere Leistungen bis heute nicht verwirkt ist, der Beklagte aber in der Leistungserstattung bis zum heutigen Tage untätig ist. Der Rechtsanspruch besteht unabhängig von den Ablehnungsbescheiden weiter.

Bereits diese schwerwiegenden Verfahrensfehler rechtfertigen nach Auffassung des Klägers eine sachliche Neubewertung.

Der Annahme, dass mit den Bescheiden vom 03.04.2012 und 16.04.2012 bereits über den **einen Überprüfungsantrag** entschieden worden sei, ist entgegen zu halten, dass keinesfalls eine Sachverhaltsprüfung vorgenommen wurde. Die Schreiben enthalten nichts anderes als bekannte Textbausteine, die aber gerade keinen Zusammenhang zum Antrag der Faktenprüfung erkennen lassen.

Bei objektiver Bewertung der sogenannten Ablehnungsbescheide ist erkennbar, dass die eingeforderte Prüfung eben **nicht erfolgt** ist. Sofern das erkennende Gericht darauf abstellt, dass dem Abhilfebegehren des Klägers durch diese Sammlung von Textbausteinen rechtskonform begegnet worden wäre, so wird darum gebeten, diese Rechtsauffassung nachvollziehbar zu begründen.

Für jeden juristischen Laien stellt sich der Sachverhalt anders da, etwa in dem Sinn, dass auch zwischen zwei Buchdeckeln nicht in jedem Fall ein Buch stecken muss.

Bei verständiger Würdigung des Überprüfungsantrags und der tatsächlichen Überprüfung der zu Recht beanstandeten Sachverhalte, ist das vorgelegte Resultat wohl eher als vorsätzliche Vermögensschädigung zu bezeichnen, zumal der Beklagte etliche Leistungen rechtsgrundlos vorenthält.

Dabei handelt es sich bei dem Überprüfungsbegehren nicht einmal um eine komplexe und ungeklärte Rechtssache, sondern vielmehr um einen schlichten Vergleich auf dem Niveau einer Ampelanlage. Rot - stehen bleiben, grün fahren.

Diese Bescheide sind dermaßen offensichtlich falsch, dass beantragt wird die Nichtigkeit/Unwirksamkeit der Bescheide festzustellen und die Neubescheidung zu verfügen. Sollte dies dann immer noch nötig sein ein weiteres Widerspruchs- und Klageverfahren auf Kosten des Steuerzahlers zu betreiben, so wird dies bereits hiermit angekündigt.

Bei der Wahrnehmung der sämtlichen beteiligten Jobcenter-Mitarbeiter bei der

rechtswidrigen Bescheidung von Überprüfungsanträgen in Bezug auf das verhandelte Thema wird ein Muster erkennbar. Übereinstimmend leugnen Frau T. (I. W.); Herr O. (XXX XXX), Frau F. (Widerspruchsstelle), Frau Sch. (Widerspruchsstelle), Herr P. (Widerspruchsstelle), (Widerspruchsstelle) die gesetzliche Änderung mit den begünstigenden Auswirkungen für die Leistungsberechtigten, indem sie vortäuschen, die Bescheide überprüft zu haben. Das gleiche Muster findet sich in Parallelverfahren Herr L. (K.W., JC Hemer), Frau A. (A.W., JC Hemer) Selbst wenn lediglich von unzureichender Schulung der Mitarbeiter ausgegangen werden könnte, so bleibt solches Organisationsverschulden dem Beklagten zuzurechnen.

3.

Beweis.:

<http://www.beispielklagen.de/klage011.html>

Auch in den weiteren Fällen hat die Widerspruchsstelle keine Abhilfe von Amtswegen geschaffen. Erst nach der Einschaltung von Rechtsanwälten wurde die aktuelle Gesetzeslage umgesetzt. Auf Wunsch hin kann weiteres Beweismaterial beigebracht werden.

4. Es wird der Antrag gestellt, der Beklagte möge darlegen in welchen Schritten er seine „Überprüfung“ vorgenommen hat, und wie er zu seinem gravierend von der geltenden Rechtslage abweichenden Urteil gekommen ist.
5. Selbst die durch den Beklagtenvertreter vorgetragene Ansicht, dass bereits vor der Weisung des MAIS rechtskräftig entschieden wurde, geht fehl. Gerade für den Fall rechtskräftig gewordener Bescheide galt ausdrücklich die Weisung von Amts wegen seien die „zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen seien von Amtswegen zu ermitteln und unaufgefordert bis zum 31.01.2012 nach zu leisten.“ Dieser Rechtsanspruch ist nach eigener Aussage eben nicht Fristgebunden und kann somit nicht Gegenstand eines Vergleichs sein. Dieser Rechtsanspruch bleibt unbestritten.
6. Der vom Gericht angeregte „Vergleich“ ist damit unannehmbar, zumal er - trotz unmissverständlicher ministerialer Weisung - kein Einlenken in der Sache erkennen lässt. Dabei hatte der Beklagtenvertreter P. noch in der Verhandlung offen eingestanden, dass die ministeriale Weisung des MAIS nach wie vor in Kraft sei. Wörtlich sagte er: „. . . können wir es so machen, . . . weisungsgemäß ab dem 01.11.11 sind die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. **Die Weisung gilt ja nach wie vor für uns.** Es ist nur im Zuge dieser zeitlichen Verschiebung“

Der Rechtsanspruch auf Erstattung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 ist somit unabweisbar, und kann auch ggfs. im Zuge einer Strafanzeige wegen Betrug nach § 263 StGB eingefordert werden. Immerhin hat der Beklagte seit dem Rundschreiben des Märkischen Kreises vom 22.08.2012 Kenntnis von dem Rechtsanspruch des Klägers und die anhaltende Verweigerung der Auszahlung der Leistungen ist ja auch in der Verhandlung auffällig geworden

Richter Löns hatte in der Verhandlung ausgeführt:

„Wenn er (der Überprüfungsantrag) im Juni 11 gestellt worden wäre, kämen wir auf 10 zurück, ist er im Januar 12 gestellt, kämen wir nur auf 11 zurück.

Aber über den Antrag als solchen hat er beschieden, der Beklagte, und hat gesagt: ich lehne den Antrag ab, weil ich als Beklagter davon ausgehe, dieser Bescheid ist erst im Januar 12 eingegangen und deswegen darf ich gar nicht bis 10 zurück und Leitungen bewilligen.

Aber beschieden, wenn auch möglicherweise falsch, . . . da könnte man drüber nachdenken, aber beschieden hat er den Antrag.“

7. Der Vortrag vernachlässigt jedoch das Anliegen des Klägers auf rechtskonforme Nachzahlung der unstreitig zustehenden Leistungen. Diese Untätigkeit ist in der Verhandlung auch den Prozessbeobachtern auffällig geworden.
8. Bereits diese nicht verwirkten Leistungsansprüche belegen die Untätigkeit hinreichend und rechtfertigen die Weiterführung der Klage bis zur Nachleistung. Ohne ein gerichtliches Einschreiten ist offensichtlich nicht mit der Auskehr der Leistungen zu rechnen.
9. Die Prozessverläufe zeigen ein erhebliches Ungleichgewicht der Anforderungen an Kläger und Beklagten. Während dem Kläger unverhältnismäßige Beweismittel und formaljuristische Spezialkenntnisse abverlangt werden, werden Anträge des Klägers zur Anerkennung von Beweismittelprüfung (Vorlage des Fax-Journal) ignoriert, und Nichtleistung des Beklagten als Verfahrensentscheidend angenommen. So werden zwei „Ablehnungsbescheide“ als Überprüfung zugelassen, obwohl im Ergebnis unstreitig erkennbar ist, das tatsächlich keine Prüfung stattgefunden haben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf vom 06.06.2015 „Klage012“

XXX XXX